

Hartmut Rencker
55127 Mainz
Fontanestr. 82
Tel.: 72801
E-Mail: hartmut@rencker.de

Stadtverwaltung
Entsorgungsbetrieb

Mainz

Mainz, 16.1.2010

Widerspruch

gegen Kehrgebührenbescheid vom 7.1.2010

Zeichen: 70/53 05755 F34 8 006 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Serie unbearbeiteter Widersprüche gegen "Vorderlieger"-Kehrbescheide weite ich nunmehr auf den neuerlichen Bescheid vom 7.1.2010 aus, obwohl dieser durch die früheren Widersprüche als mitangefochten gilt. Insofern ist die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft.

Zur Begründung trage ich erneut vor:

- **Die Garagenhöfe stehen grundbuchrechtlich im Gemeineigentum.** Es kann schon deshalb nicht sein, dass die Boxen-Eigentümer auf der einen Seite die Anteile der Eigentümer auf der anderen Seite tragen sollen. Dies ist weder rational noch formal nachvollziehbar.
- Meine "Vorderlieger"-Garage wird **nicht von der Straße erschlossen**, sondern von dem im Gemeineigentum stehenden Garagenhof.
- Die Tatsache, dass die Garagenhöfe im Gemeineigentum stehen, hat sogar die Stadt erkannt und durch die Hausnummernvergabe dokumentiert. Denn in der numerischen Reihenfolge der bewohnten Hausgrundstücke gibt es Lücken, nämlich exakt die Positionen der Garagengrundstücke. Auch das ist neben den Katastereintragungen ein weiterer Beweis, dass die Garagenhöfe eine untrennbare Einheit im Gemeineigentum aller Anlieger darstellen. Dies steht der ohnehin mehr als fragwürdigen Differenzierung nach Vorder- und Hinterliegern entgegen.
- Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz hat der Vorsitzende Richter scharfe Kritik an der nicht nachvollziehbaren Rechtsprechung des OVG geübt. Dies hat die beiden Vertreter der Stadt veranlasst, eine politische Lösung anzuregen.
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.4.2009 einstimmig eine Korrektur der Kehrsetzung gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)